

Ortsrecht

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 24.11.1994

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Unterausschüsse	3
§ 6	Verfahren	4
§ 7	Eingliederung	4
§ 8	Aufgaben	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Der Rat der Stadt Lünen hat am 29.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung vom 07.05.93 (BGBL I S. 637) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV.NW. S. 141), /des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.84 (GV.NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.91 (GV.NW. S. 214) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Lünen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 21 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1

Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r StellvertreterIn zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte VertreterIn;
 - b) die LeiterIn des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine RichterIn des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine JugendrichterIn, die/der von der zuständigen PräsidentIn des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
 - d) eine VertreterIn der Arbeitsverwaltung, die/der von der DirektorIn des zuständigen Arbeitsamtes in Dortmund bestellt wird;
 - e) je eine VertreterIn der Sonderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die/der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden;
 - f) eine VertreterIn der Polizei, die/der von der zuständigen Polizeibehörde in Dortmund bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
 - i) ein beratendes Mitglied (ausländischer sachkundiger Bürger) gemäß § 42 Abs. 1 Satz 6 GO;
 - j) ein Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes, die/der von der OberkreisdirektorIn des Kreises Unna bestellt wird;
 - k) weitere beratende Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie nicht durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind;
 - l) ggfls. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG;
 - m) die 4 AbteilungsleiterInnen der Verwaltung des Jugendamtes.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je ein/e persönliche/r VertreterIn zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren StellvertreterIn.

§ 6 Verfahren

1. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, der in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
2. Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung

§ 8 Aufgaben

1. Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
2. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor oder in seinem/ihrer Auftrage von der JugendamtsleiterIn durchgeführt.
 - Sie/Er ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
 - Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 20.04.76 außer Kraft.